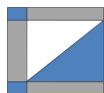


2. Überprüfung Lärmaktionsplan Obrigheim

Maßnahmenbündel des Lärmaktionsplans		Maßnahme					Erläuterung zur Umsetzung der einzelnen Maßnahmen (Kreuz bei ...)					
Maßnahme	Beschreibung	... wurde umgesetzt	...wurde beantragt	...soll beantragt werden	...soll nicht beantragt werden	...wurde abgelehnt	Maßnahme	Datum der Umsetzung	Datum der Beantragung + Geplanter Zeitpunkt der Umsetzung	Geplanter Zeitpunkt der Beantragung	Begründung der Nicht-Beantragung durch Gemeinde	Begründung der Ablehnung bzw. Nicht-Umsetzung durch zuständige Behörde
		(bitte ankreuzen)										
1	Einbau eines lärmoptimierten Asphaltbelags auf der B 292 im Bereich des Hauptortes Obrigheim bei der nächsten Deckensanierung						1				nicht im Zuständigkeitsbereich	Bei nächster Deckensanierung kann von der Gemeinde darauf hingewiesen werden.
2	Ausweitung des Tempo 30-Bereichs in der L 636 (Hauptstraße) bis über die Kreuzung Kirstetter Straße / Langenrainstraße	X									30er Zone nur bis kurz vor der Kreuzung eingereicht	
3	Ummarkierung mit beidseitigen Radfahrstreifen im oberen Abschnitt der L 636 (Hauptstraße) mit der nächsten Deckensanierung										nicht im Zuständigkeitsbereich	Bei nächster Deckensanierung kann von der Gemeinde darauf hingewiesen werden.
4	Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der Hochhäuser Straße auf 30 km/h					X						Beider Verkehrsschau mit der Polizei und dem LRA wurde die Maßnahme abgelehnt

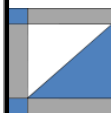


2. Überprüfung Lärmaktionsplan Obrigheim

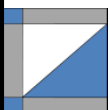
Bestand 2023

Flächenstatistik

Name	Intervalle	Größe [km ²]		Einwohner		Anzahl Wohnungen		Anzahl Schulen		Anzahl Krankenhäuser		Anzahl Kindergärten	
		Lden	Ln	Lden	Ln	Lden	Ln	Lden	Ln	Lden	Ln	Lden	Ln
Alle Gebiete	50 - 54	3,31	1,30	1448	336	683	159	2	-	-	-	1	1
	55 - 59	2,37	0,63	639	298	301	141	-	-	-	-	-	-
	60 - 64	1,03	0,34	249	229	118	109	-	-	-	-	1	-
	65 - 69	0,52	0,15	302	6	143	3	-	-	-	-	-	-
	70 - 74	0,30	0,06	224	-	106	-	-	-	-	-	-	-
	> 75	0,18	0,00	2	-	1	-	-	-	-	-	-	-
Obrigheim	50 - 54	2,50	0,94	1423	336	672	159	2	-	-	-	1	1
	55 - 59	1,93	0,46	635	298	299	141	-	-	-	-	-	-
	60 - 64	0,74	0,26	249	229	118	109	-	-	-	-	1	-
	65 - 69	0,39	0,11	302	6	143	3	-	-	-	-	-	-
	70 - 74	0,25	0,04	224	-	106	-	-	-	-	-	-	-
	> 75	0,13	-	2	-	1	-	-	-	-	-	-	-
Mörtelstein	50 - 54	0,81	0,36	25	-	12	-	-	-	-	-	-	-
	55 - 59	0,44	0,17	4	-	2	-	-	-	-	-	-	-
	60 - 64	0,29	0,08	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	65 - 69	0,13	0,04	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	70 - 74	0,06	0,02	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	> 75	0,05	0,00	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-



Name	Intervalle	EU Einwohnerstatistik			
		Einwohner		Anzahl Wohnungen	
		Lden	Ln	Lden	Ln
Alle Gebiete	50 - 54	895	317	422	150
	55 - 59	406	214	192	101
	60 - 64	277	31	132	15
	65 - 69	220	-	105	-
	70 - 74	17	-	8	-
	75 - 79	-	-	-	-
	> 80	-	-	-	-
	Obrigheim	50 - 54	891	317	420
55 - 59		405	214	192	101
60 - 64		277	31	132	15
65 - 69		220	-	105	-
70 - 74		17	-	8	-
75 - 79		-	-	-	-
> 80		-	-	-	-
Mörtelstein		50 - 54	4	-	2
	55 - 59	1	-	1	-
	60 - 64	-	-	-	-
	65 - 69	-	-	-	-
	70 - 74	-	-	-	-
	75 - 79	-	-	-	-
	> 80	-	-	-	-



2. ÜBERPRÜFUNG LÄRMAKTIONSPLAN OBRIGHEIM

Behandlung der Anregungen der Träger öffentlicher Belange im Zuge der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs vom 22.10.2024 – 22.11.2024

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Erläuterung des Gutachters Beschlussempfehlung
1	Gemeinde Haßmersheim Mail vom 22.10.2024	Ihr Schreiben vom 15.10.2024 bezüglich 2. Überprüfung Lärmaktionsplan Obrigheim, Beteiligung der Behörden nach § 47d Abs. 3 BImSchG haben wir am 18.10.2024 erhalten. Nach Einsicht der Unterlagen auf Ihrer Homepage teilen wir Ihnen mit, dass die Gemeinde Haßmersheim keine Anregungen vorzubringen hat. Wir bedanken uns für die Beteiligung.	Kenntnisnahme
2	Polizeipräsidium Heilbronn Führungs- und Einsatzstab Stabsbereich Einsatz - Sachbereich Verkehr - Mail vom 18.11.2024	zur 2. Überprüfung des Lärmaktionsplans Obrigheim möchten wir uns zu den einzelnen vorgesehenen Maßnahmen wie folgt äußern: <ol style="list-style-type: none"> 1. Einbau lärm mindernden Fahrbahnbelags B 292: Der Einbau von lärm minderndem Fahrbahnbelag wird von polizeilicher Seite unterstützt, ist aber Entscheidung des Straßenbaulastträgers. 2. Wurde bereits umgesetzt 3. Querschnittsreduzierung durch Ummarkierung mit beidseitigem Radschutzstreifen: Diese Maßnahme macht aus polizeilicher Sicht nur Sinn, wenn ein entsprechendes Radkonzept vorliegt und eine entsprechende sinnvolle Weiterführung des Radverkehrs geplant ist. 	Zu Maßnahme 1: Kenntnisnahme Zu Maßnahme 3: Kenntnisnahme

2. ÜBERPRÜFUNG LÄRMAKTIONSPLAN OBRIGHEIM

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Erläuterung des Gutachters Beschlussempfehlung
		<p>4. Geschwindigkeitsbeschränkung Hochhäuser Straße: aus polizeilicher Sicht denkbar, genaue Länge müsste im Rahmen einer Verkehrsschau festgelegt werden (wenn Verkehrsbehörde zustimmt!)</p> <p>5. Überprüfung Lärmschutzwand/Brückenwiderlager: aus polizeilicher Sicht bestehen keine Bedenken.</p> <p>6. Geschwindigkeitsbeschränkung B 292: stimmen wir nicht zu, da dann teilweise Verlagerung des Verkehrs auf L 636 zu befürchten ist und somit die Lärmbelastung auf der L 636 zunehmen würde.</p> <p>7. Geschwindigkeitsbeschränkung L 636 (zw. Kraftwerk und Kirstetter Str.): aus polizeilicher Sicht denkbar, genaue Länge müsste im Rahmen einer Verkehrsschau festgelegt werden (wenn Verkehrsbehörde zustimmt!)</p> <p>8. Geschwindigkeitsbeschränkung K 3942 (Im Brühl-Hauptstraße: aus polizeilicher Sicht denkbar, genaue Länge müsste im Rahmen einer Verkehrsschau festgelegt werden (wenn Verkehrsbehörde zustimmt!) Dem Antrag auf Aufhebung der zeitlichen Beschränkung auf Höhe des Pflegeheims wird zugestimmt.</p>	<p>Zu Maßnahme 4: Kenntnisnahme</p> <p>Zu Maßnahme 5: Kenntnisnahme</p> <p>Zu Maßnahme 6: Da in der Ortsdurchfahrt von Obrigheim im Zuge der L 636 nach Umsetzung der Maßnahme 7 dann auf knapp 1 km Länge eine Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h gelten soll, ist nach Ansicht des Gutachters eher mit – erwünschten – Verlagerungen auf die Bundesstraße zu rechnen. Die Maßnahme 6 bleibt Bestandteil des Maßnahmenkatalogs des Lärmaktionsplans.</p> <p>Zu Maßnahme 7: Kenntnisnahme</p> <p>Zu Maßnahme 8: Kenntnisnahme</p>

2. ÜBERPRÜFUNG LÄRMAKTIONSPLAN OBRIGHEIM

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Erläuterung des Gutachters Beschlussempfehlung			
		<p>9. Sanierung Fahrbahndecke: Sanierung schlechter Fahrbahnen wird grundsätzlich unterstützt, liegt aber in der Entscheidung des Straßenbaulastträgers</p> <p>10. Schwellenwerte werden nicht überschritten, daher aus polizeilicher Sicht keine Maßnahmen zwingend erforderlich.</p>	<p>Zu Maßnahme 9: Kenntnisnahme</p> <p>Zu Maßnahme 10: Kenntnisnahme</p>			
3	<p>Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 4</p> <p>Mail vom 14.11.2024</p>	<p>für Ihr Schreiben vom 21.10.2024 und die Übersendung des Links zum Herunterladen des Entwurfs der Überprüfung der Lärmaktionsplanung der Gemeinde Obrigheim, sowie die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme möchten wir uns bei Ihnen bedanken.</p> <p>Im Bereich der Gemeinde Obrigheim ist die Abteilung 4 (Mobilität, Verkehr, Straßen) des Regierungspräsidiums Karlsruhe zuständig für die Umsetzung von baulichen Lärmsanierungsmaßnahmen an der Bundesstraße B292 sowie der Landesstraßen L588 und L636.</p> <p>Wir möchten darauf hinweisen, dass Lärminderungsmaßnahmen aus dem Lärmaktionsplan nur dann umgesetzt werden können, wenn sie nach Fachrecht zulässig sind.</p> <p>Voraussetzung für die Durchführung einer baulichen Maßnahme im Rahmen der Lärmsanierung ist, dass die für die Lärmsanierung festgelegten Auslöswerte überschritten sind. Die Auslöswerte sind im Landeshaushalt festgesetzt und in folgender Tabelle aufgelistet.</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; height: 20px;"></td> <td style="width: 20%; text-align: center;">Tag</td> <td style="width: 30%; text-align: center;">Nacht</td> </tr> </table>		Tag	Nacht	
	Tag	Nacht				

2. ÜBERPRÜFUNG LÄRMAKTIONSPLAN OBRIGHEIM

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen			Erläuterung des Gutachters Beschlussempfehlung									
		<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%;">1. an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen, Altenheimen, in reinen und allgemeinen Wohngebieten sowie in Kleinsiedlungsgebieten</td> <td style="width: 15%; text-align: center;">64 dB(A)</td> <td style="width: 25%; text-align: center;">54 dB(A)</td> </tr> <tr> <td>2. in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten</td> <td style="text-align: center;">66 dB(A)</td> <td style="text-align: center;">56 dB(A)</td> </tr> <tr> <td>3. in Gewerbegebieten</td> <td style="text-align: center;">72 dB(A)</td> <td style="text-align: center;">62 dB(A).</td> </tr> </table> <p>Die Beurteilungspegel an den Gebäuden sind durch Berechnung zu ermitteln und mit diesen Auslösewerten zu vergleichen. Maßgebend für die fachliche Berechnung des Beurteilungspegels sind die Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Straßen -RLS19.</p> <p>Darüber hinaus muss die Maßnahme auch verhältnismäßig im Sinne des Fachrechts sein. Liegen diese Voraussetzungen vor, können wir als Fachbehörde die Maßnahmen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel umsetzen.</p> <p><u>Zur Förderung von passiven Schallschutzmaßnahmen an Gebäuden mit Überschreitung der Auslösewerte der Lärmsanierung:</u></p> <p>Mit der Förderung von passiven Schallschutzmaßnahmen an besonders betroffenen Gebäuden ist das Regierungspräsidium Karlsruhe grundsätzlich einverstanden. Eigentümer von Gebäuden an Bundes- und Landesstraßen, für die nach der RLS 19 eine Überschreitung der Auslösewerte der Lärmsanierung berechnet wurde, haben die Möglichkeit</p>	1. an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen, Altenheimen, in reinen und allgemeinen Wohngebieten sowie in Kleinsiedlungsgebieten	64 dB(A)	54 dB(A)	2. in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	66 dB(A)	56 dB(A)	3. in Gewerbegebieten	72 dB(A)	62 dB(A).			
1. an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen, Altenheimen, in reinen und allgemeinen Wohngebieten sowie in Kleinsiedlungsgebieten	64 dB(A)	54 dB(A)												
2. in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	66 dB(A)	56 dB(A)												
3. in Gewerbegebieten	72 dB(A)	62 dB(A).												

2. ÜBERPRÜFUNG LÄRMAKTIONSPLAN OBRIGHEIM

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Erläuterung des Gutachters Beschlussempfehlung
		<p>beim Regierungspräsidium Karlsruhe einen Antrag auf Zuschuss zu passiven Lärmschutzmaßnahmen zu stellen. Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist daneben, dass das betreffende Gebäude vor dem 01.04.1974 (Inkrafttreten des Bundesimmissionschutzgesetzes) errichtet wurde oder zumindest die Voraussetzung für das Gebäude in Form eines rechtskräftigen Bebauungsplanes zu diesem Zeitpunkt schon geschaffen war. Außerdem dürfen für das betreffende Gebäude in der Vergangenheit nicht bereits schon einmal Zuschüsse zu Lärmschutzmaßnahmen gezahlt worden sein. Im Gewährungsfall beträgt der Zuschuss 75% der Gesamtkosten für die notwendigen Lärmschutzmaßnahmen.</p> <p>Zu den einzeln aufgeführten, die Straßenbauverwaltung betreffenden baulichen Maßnahmen im Lärmaktionsplan nimmt die Abteilung 4 des Regierungspräsidiums wie folgt Stellung:</p> <p><u>Zum Einbau eines lärmindernden Fahrbahnbelags auf der B292 zwischen dem Anschluss L588 und dem Anschluss L636:</u></p> <p>In Bezug auf die Anordnung eines lärmindernden Fahrbahnbelags sind die Überschreitungen der Auslösewerte nach der Richtlinie für Verkehrslärmschutz an Straßen maßgebend. Die Berechnung der Überschreitungen hat nach den RLS 19 zu erfolgen.</p> <p>Nach heutiger Beurteilung sind Grenzwerte nur an wenigen Gebäuden überschritten.</p> <p>Aktuell sind aktive Schallschutzmaßnahmen deshalb nicht verhältnismäßig.</p>	<p>Zu Maßnahme 1:</p> <p>Das Regierungspräsidium Karlsruhe hebt in seiner Stellungnahme allein auf die Überschreitung der Auslösewerte der Lärmsanierung ab und ignoriert dabei nach Ansicht des Gutachters die Vorgaben des Kooperationserlasses-Lärmaktionsplanung des Landes Baden-Württemberg vom 08.02.2023 hinsichtlich der Bindungswirkung von baulichen Lärminderungsmaßnahmen für den Baulastträger bei Überschritten der dort genannten Schwellenwerte (siehe Lärmaktionsplan, Kap. 3.5.3).</p> <p>So geht die Stellungnahme überhaupt nicht darauf ein, dass 18 Wohngebäude an der B 292 im gesundheitskritischen</p>

2. ÜBERPRÜFUNG LÄRMAKTIONSPLAN OBRIGHEIM

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Erläuterung des Gutachters Beschlussempfehlung
		<p>Die Eigentümer mit Überschreitungen haben die Möglichkeit beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 4 einen Antrag auf Zuschuss für passive Lärmschutzmaßnahmen (siehe oben) zu stellen.</p> <p>Erhaltungsmaßnahmen an Bundesstraßen werden in Abhängigkeit ihres baulichen Zustands entsprechend einer landesweiten Dringlichkeitsliste durchgeführt. In dieser Liste ist die B292 zwischen dem Anschluss L588 und dem Anschluss L636 momentan nicht als zur Erhaltung anstehend aufgeführt. Ein Austausch des Fahrbahnbelags könnte daher erst langfristig erfolgen.</p> <p>Erst im Rahmen einer anstehenden, zukünftigen Fahrbahnsanierung kann eine abschließende Aussage darüber getroffen werden, ob alle Voraussetzungen für den Einbau eines Fahrbahnbelags mit lärmindernden Eigenschaften vorliegen. U. a. wird dann geprüft ob sich der Streckenabschnitt überhaupt bautechnisch für den Einbau eines Fahrbahnbelages mit lärmindernden Eigenschaften eignet und ob hierfür Haushaltsmittel bereitstehen. Wenn zu diesem Zeitpunkt dann Überschreitungen an einer Vielzahl von Gebäuden festgestellt werden, können mit Berechnungsmodellen verschiedene Asphalttypen auf ihre Lärmwirkung und auf ihre Wirtschaftlichkeit überprüft und bei Vorliegen der anderen Voraussetzungen angeordnet werden.</p>	<p>Bereich liegen, wovon zwei Gebäude sogar im gesundheitsgefährdenden Bereich ab 70 dB(A) am Tag bzw. 60 dB(A) bei Nacht liegt. Aufgrund dessen muss der Baulastträger laut dem Kooperationserlass des Landes „... die Belastung durch Umplanung, Schutzmaßnahmen, Betriebsbeschränkungen, Übernahme des Grundstücks“ mindern oder beseitigen.</p> <p>Stattdessen verweist das Regierungspräsidium die betroffenen Eigentümer auf Fördermöglichkeiten passiver Schallschutzmaßnahmen an den Gebäuden, führt aber weiter oben gleichzeitig aus, dass der Kreis der Berechtigten (u.a. wegen des erforderlichen Gebäudealters von mindestens 50 Jahren) beschränkt ist. Aktive Schallschutzmaßnahmen werden dagegen als „unverhältnismäßig“ bezeichnet. Auch die Maßnahmen 5 und 6 an der B 292, die im Lärmaktionsplan vorgeschlagen werden, werden mehr oder minder kategorisch abgelehnt bzw. auf die nächste Deckensanierung verschoben, deren Zeitpunkt jedoch nicht genannt wird.</p> <p>Die Straßenbauverwaltung kommt deshalb nach Ansicht des Gutachters nicht ihrer Verpflichtung als Baulastträger der Bundesstraße entsprechend den Vorgaben des Kooperationserlasses des Landes nach.</p> <p>Die Straßenbauverwaltung wird aufgefordert, nach den Vorgaben des Kooperationserlasses zeitnah eine Lösung für die teilweise gesundheitsgefährdende Lärmsituation an der Bundesstraße herbeizuführen. So lange bleiben die Maßnahmen 1, 5 und 6 Bestandteile des Maßnahmenkatalogs des Lärmaktionsplans.</p>

2. ÜBERPRÜFUNG LÄRMAKTIONSPLAN OBRIGHEIM

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Erläuterung des Gutachters Beschlussempfehlung
		<p><u>Zur Querschnittsänderung durch Markierungsänderung mit beidseitigen Radfahrerschutzstreifen:</u></p> <p>Damit Maßnahmen als Lärmsanierungsmaßnahmen im Rahmen des Lärmaktionsplans durch das Land gefördert werden können, muss von ihnen eine unmittelbare und rechnerisch nachweisbare Lärminderung ausgehen.</p> <p>Die Verschmälerung von Fahrstreifen stellen bauliche Eingriffe in den Straßenraum dar. Als solche dienen sie in erster Linie der Unterstützung verkehrstechnischer Belange und tragen nur mittelbar zur Lärminderung bei. Sie können daher nicht als Lärmierungsmaßnahme im Rahmen des Lärmaktionsplans umgesetzt werden.</p> <p>Die Kommune muss mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde hier Landratsamt in Kontakt treten. Nur diese kann eine Markierungsänderung anordnen.</p> <p><u>Zur Bauwerksprüfung an der B292:</u></p> <p>Alle Bauwerksprüfungen waren im Neckar-Odenwald-Kreis im Jahre 2024 fällig und werden noch bis Jahresende abgeschlossen.</p> <p>Die Lärmschutzwände unterliegen einer regelmäßigen Überprüfung nach DIN 1076. Bei der letzten Überprüfung der LS Wände 2024 waren sie in einem guten Zustand.</p> <p>Bei der Überprüfung der Brücken wurden vereinzelt Widerlager ausgetauscht.</p> <p>Störende Fahrbahnübergänge können erst bei der nächsten Aufbringung eines neuen Asphaltbesatzes beseitigt werden.</p>	<p>Zu Maßnahme 3:</p> <p>In Kap. 3.6.1 des Lärmaktionsplans ist zu der Maßnahme ausgeführt, dass „... die Maßnahme allein [...] die Lärmbelastungen auf diesem Straßenabschnitt nicht so weit absenken können [wird], dass von einer deutlich spürbaren Verbesserung der Lärmsituation gesprochen werden kann. Dazu bedarf es weiterer Minderungsmaßnahmen [hier: Maßnahme 7], die jedoch nach Einschätzung des Gutachters durch eine Querschnittsreduzierung für den Kfz-Verkehr eine bessere Akzeptanz erfahren werden.“</p> <p>Die Maßnahme ist also im Lärmaktionsplan explizit als eine unterstützende Maßnahme aufgeführt.</p> <p>Die Maßnahme 3 bleibt Bestandteil des Lärmaktionsplans.</p> <p>Zu Maßnahme 5:</p> <p>Nach dem technischen Regelwerk (ZTV Lsw 22) erfolgt die Prüfung auf die erforderliche Langzeitwirksamkeit von Lärmschutzwänden nach <u>DIN EN 14389</u> und nicht nach DIN 1076. Im Teil 1 dieser Norm werden die Verfahren zur Prüfung der akustischen Eigenschaften der Wandelemente aufgeführt.</p> <p>Die Maßnahme 5 bleibt Bestandteil des Lärmaktionsplans</p>

2. ÜBERPRÜFUNG LÄRMAKTIONSPLAN OBRIGHEIM

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Erläuterung des Gutachters Beschlussempfehlung
		<p><u>Zur Ausweisung ruhiger Gebiete:</u></p> <p>Mit der Ausweisung ruhiger Gebiete ergeht der Hinweis, dass es kein Verbotstatbestand für die Straßenplanung ist, sondern es ein Abwägungstatbestand für eine zukünftige Planung darstellt.</p> <p><u>Zu straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen (Geschwindigkeitsbeschränkungen innerorts):</u></p> <p>Wird auf die angefügten „Hinweise zu straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen in Lärmaktionsplänen“ verwiesen.</p> <p><u>Zu straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen (Geschwindigkeitsbeschränkungen außerorts):</u></p> <p>Zuständig für die Prüfung und Anordnung von straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen wie Geschwindigkeitsbeschränkungen oder Verkehrsverboten ist für das klassifizierte Straßennetz die untere Straßenverkehrsbehörde (Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis). Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen außerorts zum Schutz vor Lärm und Abgasen bedürfen überdies der Zustimmung der höheren Straßenverkehrsbehörde (vgl. Kooperationserlass vom 08.02.2023: Auf das Zustimmungserfordernis nach Ziffer V zu § 45 der VwV-StVO bei Maßnahmen der Straßenverkehrsbehörden zum Schutz vor Lärm und Abgasen nach § 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 1 b Nr. 5 StVO wird gemäß Ziffer VI. zu § 45 der VwV-StVO verzichtet, soweit es sich um Maßnahmen zur Begrenzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit (Zeichen 274) im Innerortsbereich handelt).</p>	<p>Zu „Ausweisung ruhiger Gebiete“:</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Zu „Straßenverkehrsrechtlichen Maßnahme (innerorts)“:</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Zu „Straßenverkehrsrechtlichen Maßnahme (außerorts)“:</p> <p>Kenntnisnahme</p>

2. ÜBERPRÜFUNG LÄRMAKTIONSPLAN OBRIGHEIM

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Erläuterung des Gutachters Beschlussempfehlung
		<p><u>Zur Abwägung der Geschwindigkeitsbeschränkung auf 80 km/h bzw. 70 km/h außerorts</u> aus Lärmschutzgründen in diesem Bereich nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>An dem Teilabschnitt der B 292 zwischen der L 636 (Hauptstraße) und dem Anschluss der L 588 (Obrigheim-Hochhausen) sind gemäß den Ausführungen im Lärmaktionsplan die Werte von 65 dB(A) tags an 10 Gebäuden und von 55 dB(A) nachts an 18 Gebäuden mit Wohnbevölkerung überschritten, davon an zwei Gebäuden tags und an einem Gebäude nachts im gesundheitsgefährdenden Bereich.</p> <p>Soweit im Entwurf des Lärmaktionsplans für die B 292 eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 80 km/h bzw. 70 km/h außerorts ganztags angeregt wird, ist darauf hinzuweisen, dass eine solche Beschränkung in der Regel nicht geeignet ist, eine spürbare Lärmreduzierung zu erreichen. Die Lärmschutz-Richtlinien erfordern eine Lärminderung von (gerundet) 3 dB(A). Der Umstand, dass bei einer Reduzierung von 50 auf 30 km/h generell von einer Pegelminderung um (aufgerundet) 3 dB(A) ausgegangen werden kann, lässt sich nicht auf andere Geschwindigkeitsbereiche übertragen.</p> <p>Die Pegelminderung beträgt nach den Ausführungen im Lärmaktionsplan in diesem Bereich max. 1,6 dB(A), liegt also unter der Hörbarkeitsschwelle. Auch bei geringeren Pegelminderungen als 2,1 dB (A) kann eine Geschwindigkeitsbeschränkung dann möglich sein, wenn Richtwertüberschreitungen im Bereich von Wohnbebauung erheblichen Umfangs gegeben sind. Hierbei steht die relativ geringe Anzahl Betroffener (genaue Anzahl müsste noch</p>	<p>Zu Maßnahme 6:</p> <p>In diesem Teilabschnitt besteht nach den Vorgaben des Kooperationserlasses eine unmittelbare Verpflichtung für die Straßenbauverwaltung bzw. die Straßenverkehrsbehörde zur Ergreifung lärmindernder Maßnahmen, da die Lärmbelastungen bis in den gesundheitsgefährdenden Bereich reichen. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um viele oder nur einzelne Betroffene handelt (vgl. GG Artikel 2 Abs. 2).</p> <p>Es ist deshalb für den Gutachter nicht nachvollziehbar, dass sich das Regierungspräsidium unter Verweis auf die um 0,5 dB(A) zu geringe Pegelminderung sowie auf „...<i>die geringe Anzahl Betroffener</i>“ selbst einer temporär befristeten Maßnahme gänzlich verschließt.</p> <p>Die Straßenbauverwaltung wird aufgefordert, nach den Vorgaben des Kooperationserlasses zeitnah eine Lösung für die teilweise gesundheitsgefährdende Lärmsituation an der Bundesstraße herbeizuführen. So lange bleiben die Maßnahmen 1, 5 und 6 Bestandteile des Maßnahmenkatalogs des Lärmaktionsplans.</p>

2. ÜBERPRÜFUNG LÄRMAKTIONSPLAN OBRIGHEIM

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Erläuterung des Gutachters Beschlussempfehlung
		<p>ermittelt werden, bisher nur die Anzahl der Gebäude genannt) den mit einer Geschwindigkeitsbeschränkung einhergehenden negativen Effekten wie der Beeinträchtigung der Verkehrsfunktion einer Bundesstraße über einen Gesamtabschnitt von ca. 2,4 km gegenüber.</p> <p>Hier wäre zu prüfen, ob nicht z.B. andere straßenbauliche oder sonstige Maßnahmen, die einen höheren Effekt hätten, zur Lärminderung in Betracht kämen; es wird der Einbau eines lärmindernden Fahrbahnbelages als mögliche Maßnahme genannt.</p> <p>Auch bei der Erwägung einer temporären solchen Maßnahme bis zum Einbau eines lärmindernden Fahrbahnbelages gelten die gleichen o.g. Erfordernisse.</p> <p>Für das Verfahren der Aufstellung wünschen wir Ihnen weiterhin viel Erfolg.</p>	
4	<p>Gemeinde Neckarzimmern</p> <p>Mail vom 21.11.2024</p>	wir bedanken uns für die Beteiligung nach § 47d Abs.3 BIm-SchG an der Überprüfung des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Obrigheim und teilen mit, dass von der Gemeinde Neckarzimmern keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht werden.	Kenntnisnahme
5	<p>Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis Fachbereich 1 - Fachdienst Straßen</p> <p>Mail vom 21.11.2024</p>	<p>anbei unsere Stellungnahme zum Lärmaktionsplan:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Einbau eines lärmindernden Fahrbahnbelages wird von uns mitgetragen. 2. Entfällt 	<p>Zu Maßnahme 1: Kenntnisnahme</p> <p>Zu Maßnahme 3:</p>

2. ÜBERPRÜFUNG LÄRMAKTIONSPLAN OBRIGHEIM

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Erläuterung des Gutachters Beschlussempfehlung
		<p>3. Die Maßnahme sollte vom Lärmaktionsplan getrennt betrachtet werden. Das Parken entlang der Straße wäre dann verboten. Bei einer Fahrbahnbreite von 7,0 m und beidseitigem Radfahrstreifen von 1,50 m bleiben lediglich 4,0 m Fahrbahn übrig. Ggf. könnte ein Radfahrstreifen bergauf markiert werden. Das Parken wäre dann bergab noch möglich.</p> <p>4. Einer Geschwindigkeitsbeschränkung in der Hochhäuser Straße stimmen wir zu. Die Beschilderung ist in einer Verkehrsschau festzulegen.</p> <p>5. Fahrbahnübergänge werden ausgetauscht, wenn sie defekt sind. Eine Überprüfung der Lärmschutzwände auf Funktion kann vermutlich nur sehr schwer überprüft werden.</p> <p>6. Einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf der B 292 stimmen wir nicht zu. Es liegen sowohl am Tag als auch in der Nacht lediglich an 7 Häusern im Gewerbegebiet die Lärmwerte im gesundheitskritischen Bereich. Eine</p>	<p>Nach Auswertung der Luftbilder und aufgrund von Vor-Ort-Messungen des Gutachters beträgt die durchschnittliche Breite des oberen Abschnitts der Hauptstraße mindestens 7,50 m. Damit verbleibt bei beidseitigen Schutzstreifen von 1,50 m eine Kernfahrbahn von 4,50 m. Dies ist das erforderliche Maß nach dem technischen Regelwerk (RASt, ERA), damit sich zwei Pkw begegnen können. Richtig ist hingegen, dass das Parken am Fahrbahnrand nach den Bestimmungen der StVO dann künftig nicht mehr zulässig sein wird.</p> <p>Die Maßnahme 3 bleibt Bestandteil des Maßnahmenkatalogs des Lärmaktionsplans, da sie die eigentliche Lärminderungsmaßnahme 7 („Tempo 30“) wirkungsvoll unterstützt.</p> <p>Zu Maßnahme 4: Kenntnisnahme</p> <p>Zu Maßnahme 5: Nach dem technischen Regelwerk (ZTV Lsw 22) erfolgt die Prüfung auf die erforderliche Langzeitwirksamkeit von Lärmschutzwänden nach DIN EN 14389. Im Teil 1 dieser Norm werden die Verfahren zur Prüfung der akustischen Eigenschaften der Wandelemente aufgeführt.</p> <p>Die Maßnahme 5 bleibt Bestandteil des Lärmaktionsplans</p> <p>Zu Maßnahme 6: Die Lärmbelastungen an den betroffenen Gebäuden im Gewerbegebiet liegen sowohl am Tag als auch bei Nacht um mindestens 2 dB(A) über den gesundheitskritischen</p>

2. ÜBERPRÜFUNG LÄRMAKTIONSPLAN OBRIGHEIM

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Erläuterung des Gutachters Beschlussempfehlung
		<p>Verkehrsverlagerung durch die Ortsmitte hätte größere Lärmprobleme zur Folge.</p> <p>Das im Industriegebiet dargestellte Einzelhaus ist eine Garage</p> <p>Die Reduzierung der Geschwindigkeit auf der B 292 bringt den 7 Häusern im Industriegebiet eine Minderung von lediglich 0 bis 1 dB(A). Die Auswirkung der Maßnahme ist somit nicht wahrnehmbar.</p>	<p>Schwellenwerten. Nach dem Kooperationserlass des Landes besteht deshalb für die Straßenverkehrsbehörde eine „<i>grundsätzliche Pflicht zur Anordnung bzw. Durchführung von Maßnahmen auf den betroffenen Straßenabschnitten</i>“. Von dieser Verpflichtung kann nur beim Vorliegen gravierender Nachteile abgesehen werden. Da in der Ortsdurchfahrt von Obrigheim im Zuge der L 636 nach Umsetzung der Maßnahme 7 dann auf knapp 1 km Länge eine Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h gelten soll, ist nach Ansicht des Gutachters eher mit – erwünschten – Verlagerungen auf die Bundesstraße zu rechnen. Von gravierenden Nachteilen für die Bewohner an der Ortsdurchfahrt kann jedoch nach Ansicht des Gutachters keine Rede sein.</p> <p>Die Aussage in der Stellungnahmen bezüglich der zu erwartenden Pegelminderungen an den Gebäuden im Gewerbegebiet ist so nicht ganz richtig. Die genannten Pegelminderungen von max. 1 dB(A) betreffen lediglich die Gebäudefassaden an der straßenzugewandten Seite. Eine Detailauswertung der Abbildung 4 im Lärmaktionsplan-Entwurf zeigt hingegen, dass an den Fassaden, die im rechten Winkel zur Straße stehen, Pegelminderungen von bis zu 1,7 dB(A) erreicht werden. Das ist zwar immer noch unterhalb der Empfindlichkeitsschwelle des menschlichen Gehörs, die bei etwa 2 – 2,5 dB(A) liegt. Solche Pegelreduzierungen entsprechen aber einer maßnahmenbedingten Abnahme der vom Körper aufgenommenen Schallenergie zwischen 20 und 32 Prozent. Zudem ist die Maßnahme im Lärmaktionsplan-Entwurf ausdrücklich als „ggf. temporär befristet bis zum Einbau eines lärmindernden Fahrbahnbelags“ aufgeführt. Sie wäre somit Bestandteil des nach dem Ko-</p>

2. ÜBERPRÜFUNG LÄRMAKTIONSPLAN OBRIGHEIM

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Erläuterung des Gutachters Beschlussempfehlung
		<p>7. Grundsätzlich stimmen wir der Maßnahme von 0-24 Uhr zu. Der Beginn der Beschränkung auf 30 km/h sollte aber erst Höhe Sandweg erfolgen. Die genaue Lage sollte in einer Verkehrsschau erfolgen.</p> <p>8. Der Beschränkung wird zugestimmt. Ggf. könnte die Beschränkung auch von 0 – 24 Uhr gelten. Die zeitliche Begrenzung vor dem Altenheim wäre dann überflüssig. Festlegung in einer Verkehrsschau.</p> <p>9. Die schadhafte Fahrbahndecke der Kreisstraße wird 2025 bis zum Rückhaltebecken saniert</p>	<p>operationserlass von den zuständigen Behörden aufzustellenden Lärminderungskonzeptes für die Bewohner an der Bundesstraße.</p> <p>Die Maßnahme 6 bleibt Bestandteil des Maßnahmenkatalogs des Lärmaktionsplans. Die Straßenverkehrsbehörde wird zur Anordnung der ggf. temporär befristeten Maßnahme aufgefordert.</p> <p>Zu Maßnahme 7: Die vorgeschlagene räumliche Begrenzung des „Tempo 30“-Bereichs ist nach Ansicht des Gutachters in der Stellungnahme unklar formuliert. Vermutlich ist damit gemeint, dass vom Ortsausgang kommend die Beschränkung auf 30 km/ h erst ab „Höhe Sandweg“ beginnen soll. Eine Begründung für diese Begrenzung wird nicht genannt. Die Ergebnisse der Pegelberechnungen zeigen, dass bei einer Umsetzung der vorgeschlagenen Begrenzung am Tag 2 Gebäude und nachts 11 Gebäude so nicht geschützt werden würden, obwohl sie im gesundheitskritischen Bereich liegen</p> <p>Die Maßnahme 7 bleibt Bestandteil des Maßnahmenkatalogs des Lärmaktionsplans. Die genaue Lage des „Tempo 30“-Bereichs wird mit der Straßenverkehrsbehörde in einer Verkehrsschau festgelegt.</p> <p>Zu Maßnahme 8: Kenntnisnahme</p> <p>Zu Maßnahme 9: Kenntnisnahme</p>

2. ÜBERPRÜFUNG LÄRMAKTIONSPLAN OBRIGHEIM

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Erläuterung des Gutachters Beschlussempfehlung
		10. Die Grenzwerte werden nicht überschritten. Falls im Neubaugebiet Lärmprobleme auftreten, hätten diese im Bebauungsplanverfahren abgehandelt werden müssen. Die Ortstafel ist in ausreichender Entfernung sichtbar. Die Maßnahme wird abgelehnt.	Zu Maßnahme 10: Eine Begründung der Maßnahme aus Lärmschutzgründen ist nicht möglich, wie die Stellungnahme zeigt. Die Maßnahme 10 wird aus dem Maßnahmenkatalogs des Lärmaktionsplans entfernt.